

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Krisenbewältigung

Corona-Steuerhilfegesetz ist beschlossene Sache

Das Corona-Steuerhilfegesetz zur nachhaltigen Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Sicherung von Beschäftigung ist unter Dach und Fach. Konkret beinhaltet das Gesetz folgende steuerliche Maßnahmen:

- **Senkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen:** Der Anwendungsbereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes wurde auf nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen erweitert. Dies gilt nicht für die Abgabe von Getränken.

Hinweis: Seit dem 01.07.2020 unterliegen die Leistungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 5 % auf Speisen (16 % auf Getränke). Ein ermäßigter Steuersatz von 7 % auf Speisen (19 % auf Getränke) gilt vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021. Ab dem 01.07.2021 gilt dann wieder der Umsatzsteuersatz von 19 % auf Speisen (Verzehr vor Ort) und Getränke.

- **Steuerbefreiung der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld:** Zahlt der Arbeitgeber Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld, rechnen diese im Sozialversicherungsrecht bis zu 80 % des letzten Nettogehalts nicht zum Arbeitsentgelt und sind daher beitragsfrei. Diese Zuschüsse werden jetzt bis zu 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt. Mit der Steuerbefreiung wird die vielfach in Tarifverträgen vereinbarte freiwillige Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber gefördert. Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, die für Lohnzahlungszeiträume geleistet werden, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2021 enden. Diese Zuschüsse unterliegen dem „Progressionsvorbehalt“.

- **Gesetzliche Regelung der Steuerbefreiung für „Corona-Sonderleistungen“:** Das Bundesfinanzministerium hat bereits geregelt, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu 1.500 € steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren können. Begünstigt sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Beihilfen und Unterstützungen, die Beschäftigte zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 erhalten. Die Leistung dieser Sonderzahlungen ist nun gesetzlich geregelt.

Das Gesetz beinhaltet zudem folgende weitere Maßnahmen:

- Die im Umwandlungssteuergesetz zum Formwechsel in eine Personengesellschaft und zur Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft definierten Rückwirkungszeiträume wurden vorübergehend auf zwölf Monate verlängert.
- Die Frist für Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen wurde ebenfalls verlängert.

Hinweis: Sprechen Sie uns gerne auf die Umsetzung dieser Maßnahmen an.

Konjunkturpaket

Bundesregierung legt weitere steuerliche Hilfsmaßnahmen nach

Um Arbeitsplätze zu sichern und die Wirtschaft wieder zum Laufen zu bringen, hat die Bundesregierung ein ambitioniertes Programm auf den Weg gebracht. Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz bündelt **schnell wirkende konjunkturelle Maßnahmen**. Unter anderem enthält es folgende Neuregelungen:

TIPPS UND HINWEISE

... FÜR ALLE STEUERZAHLER.....	1
... FÜR UNTERNEHMER	5
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER.....	6
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	7
... FÜR HAUSBESITZER	8

- Die Umsatzsteuersätze wurden befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt. Für die Umsetzung dieser Maßnahme ist ein umfangreiches Anwendungsschreiben geplant.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wurde auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 € gewährt. Der Bonus wird allerdings im Rahmen der Einkommensteueranlagung bei der Günstigerprüfung berücksichtigt. Bei dieser Prüfung wird verglichen, ob der Steuervorteil aufgrund der Berücksichtigung der Kinderfreibeträge höher ist als das bereits ausgezahlte Kindergeld.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde befristet auf zwei Jahre von 1.908 € auf 4.008 € für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wurde für 2020 und 2021 auf 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Zudem wurde ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, wurde eine degressive Abschreibung in Höhe von 25 %, höchstens das 2,5fache der linearen Abschreibung, eingeführt. Die degressive Abschreibung gilt sowohl für den betrieblichen Bereich als auch bei den Werbungskosten von Arbeitnehmern.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wurde der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 € auf 60.000 € erhöht.
- Die für die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter geltenden Reinvestitionsfristen wurden vorübergehend um ein Jahr verlängert.
- Die 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen wurden um ein Jahr verlängert. Wer also 2017 einen Investitionsabzugsbetrag abgezogen hat, hat ein Jahr länger Zeit, um ein neues Wirtschaftsgut zu erwerben.
- Der Ermäßigungsfaktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wurde von 3,8 auf 4,0 angehoben.
- Bei der Gewerbesteuer wurde der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände von 100.000 € auf 200.000 € erhöht.
- Die maximale Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage wurde im Zeitraum von 2020 bis 2025 auf 4 Mio. € erhöht.

Hinweis: Ihre Fragen zur Umsetzung der Maßnahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets beantworten wir gerne.

Entlastung

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist modifiziert worden

Mit den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wächst die Zahl von Eltern, die die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug nicht mehr erfüllen können. Eltern, die bestimmten **Berufsgruppen** angehören (Pflegepersonal, Ärztinnen und Ärzte, Polizistinnen und Polizisten usw.), werden an ihrem Arbeitsplatz dringend gebraucht und können weder Arbeitsumfang noch Arbeitszeit selbst bestimmen. Andere Berufsgruppen sind mit Kurzarbeit oder Freistellungen konfrontiert und geraten in wirtschaftliche Not. Betroffen sind Eltern, die Elterngeld beziehen und in Teilzeit arbeiten, sowie werdende Eltern, denen durch die krisenbedingte Kurzarbeit oder Freistellung Nachteile bei der späteren Elterngeldberechnung drohen.

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist nicht auf diese besondere Situation zugeschnitten. Daher hat der Gesetzgeber **befristete Regelungen** geschaffen, um Betroffene in der aktuellen Lebenslage weiterhin effektiv mit dem Elterngeld unterstützen zu können. Das Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie sieht Folgendes vor:

- Ist es Eltern in systemrelevanten Branchen und Berufen aufgrund der Herausforderungen während der COVID-19-Pandemie nicht möglich, ihre Elterngeldmonate zu nehmen, können sie diese aufschieben. Eltern verlieren ihren Partnerschaftsbonus nicht, wenn sie aufgrund der COVID-19-Pandemie aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Das gilt auch, wenn nur ein Elternteil einen systemrelevanten Beruf ausübt.
- Auf Antrag kann der Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.12.2020 bei der Berechnung der Höhe des Elterngeldes ausgeklammert werden. Auch mittelbare Änderungen der Einkommenssituation (z.B. die Reduzierung der Arbeitszeit zugunsten der Kinderbetreuung sowie Kurzarbeit in den Betrieben bis hin zur Arbeitslosigkeit) zählen zu den Einkommensminderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie. Die Ausklammerungsmöglichkeit ist auf die voraussichtliche Zeit der Krise begrenzt.
- Einkommensersatzleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I, die durch die COVID-19-Pandemie bedingte Einkommenswegfälle ausgleichen, werden in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.12.2020 für die Ermittlung der Höhe des Elterngeldes nicht berücksichtigt. Beim Bezug von Einkommensersatzleistungen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.12.2020 kommt es für die endgültige Festsetzung des Elterngeldes allein auf die Angaben an, die bei der Beantragung gemacht wurden. Damit soll teilzeiterwerbstätigen Eltern, die zusätzlich zu ihrem Teilzeiteinkommen auf die Zahlung des Elterngeldes in der beantragten Höhe vertraut haben, der notwendige Vertrauensschutz gewährt werden.

Hinweis: Die Regelungen zur Nichtberücksichtigung von Einkommensersatzleistungen gelten auch für Eltern, die nicht in systemrelevanten Berufen arbeiten. Lassen Sie sich hierzu beraten!

Tourismus

Pauschalreisevertragsrecht hat sich geändert

Aufgrund der COVID-19-Pandemie hat der Gesetzgeber das Pauschalreisevertragsrecht geändert. Reiseveranstalter können Reisenden statt der sofortigen Rückerstattung des Reisepreises einen Reisegutschein im Wert der erhaltenen Vorauszahlungen anbieten. Dieser ist gegen eine etwaige Insolvenz des Reiseveranstalters abgesichert. Die Vorschrift ist nur auf Fälle anzuwenden, in denen der Reisende oder der Reiseveranstalter von einem **vor dem 08.03.2020** geschlossenen Pauschalreisevertrag zurücktritt.

Dieser Gutschein, der von staatlicher Seite im Hinblick auf die aktuelle COVID-19-Pandemie und zeitlich befristet abgesichert wird, kann nach Ende der derzeitigen Reisebeschränkungen beim Reiseveranstalter eingelöst werden. Die Absicherung ist der Höhe nach jedoch auf die bereits für die Reise geleisteten Vorauszahlungen beschränkt.

Freizeit

Neue Gutscheinregelung für abgesagte Veranstaltungen

Der Gesetzgeber hat für Veranstaltungsverträge, die **vor dem 08.03.2020** geschlossen wurden, eine Gutscheinregelung geschaffen. Die Veranstalter von Freizeitveranstaltungen sind berechtigt, den Inhabern der Eintrittskarten statt der Erstattung des Eintrittspreises einen Gutschein in Höhe des Eintrittspreises auszustellen. Konkret anzuwenden ist dies auf Freizeitveranstaltungen wie etwa Konzerte, Festivals, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Wissenschaftsveranstaltungen, Vorträge, Lesungen, Sportwettkämpfe und ähnliche Freizeitveranstaltungen.

Der Wertgutschein kann entweder für die **Nachholveranstaltung** oder alternativ für eine andere Veranstaltung des Veranstalters eingelöst werden. Der Betreiber einer Freizeiteinrichtung hat das Recht, dem Nutzungsberechtigten einen Gutschein zu übergeben, der dem Wert des nichtnutzbaren Teils der Berechtigung entspricht.

Hinweis: Der Inhaber des Gutscheins kann die Auszahlung des Gutscheinwerts verlangen, wenn die Annahme eines Gutscheins für ihn aufgrund seiner persönlichen Lebensverhältnisse unzumutbar ist oder der Gutschein nicht bis zum 31.12.2021 eingelöst wird. Nicht in den Anwendungsbereich fallen Veranstaltungen im beruflichen Kontext, etwa Fortbildungen und Seminare, oder Veranstaltungen, die sich vorrangig an ein Fachpublikum wenden (z.B. Fachmessen).

Unterstützungsmaßnahmen

Spendenabzug ist leichter möglich

Infolge der Corona-Pandemie zeigt sich ein breites gesellschaftliches Engagement: Viele Privatleute und Unternehmen leisten Hilfe und unterstützen von der Krise besonders betroffene Mitmenschen. Das Bundesfinanzministerium hat ein **steuerliches Maßnahmenpaket** für

den Spendenabzug geschnürt, um diese Unterstützungsmaßnahmen zu fördern.

- **Vereinfachter Zuwendungsnachweis:** Spenden, die auf Sonderkonten (inländischer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, inländischer öffentlicher Dienststellen oder amtlich anerkannter inländischer Verbände der freien Wohlfahrtspflege) geleistet werden, müssen nur durch Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung der Bank nachgewiesen werden; eine Spendenquittung ist für den Sonderausgabenabzug nicht erforderlich.
- **Satzungsfernes Vereinsengagement:** Rufen gemeinnützige Körperschaften wie Sport- oder Musikvereine zu Corona-Spenden auf, gefährdet dieses satzungsferne Engagement nicht die Steuerbegünstigung der Körperschaft. Nicht nur die Verwendung bzw. Weiterleitung eingesamelter Spendenmittel ist der Körperschaft ausnahmsweise erlaubt, sie darf auch vorhandene Mittel (die keiner anderweitigen Bindung unterliegen) ohne Satzungsänderung zur Unterstützung von Betroffenen der Corona-Krise einsetzen. Erlaubt ist auch, Personal und Räume des Vereins zu überlassen und Einkaufsdienste für Betroffene anzubieten.
- **Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen:** Kosten eines Unternehmens für Sponsoringmaßnahmen sind als Betriebsausgaben abziehbar. Das Gleiche gilt für (angemessene) Leistungen aus dem Betriebsvermögen, die ein Unternehmer einem unmittelbar und schwer betroffenen Geschäftspartner unentgeltlich zuwendet, um die Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten. In anderen Fallkonstellationen können die Finanzämter bei Sachleistungen einen Betriebsausgabenabzug aus Billigkeitsgründen zulassen. Der Empfänger muss jedoch in allen Fällen eine Betriebseinnahme ansetzen, und zwar mit dem gemeinen Wert.
- **Arbeitslohnspenden:** Verzichtet der Arbeitnehmer auf Teile seines Arbeitslohns, damit der Arbeitgeber diese an eine begünstigte Einrichtung spenden kann, muss dieser Lohnanteil nicht versteuert werden, sofern der Arbeitgeber die entsprechende Verwendungslage erfüllt und dies dokumentiert.

Kindergeld/Freibeträge

Steuerzahler sollen ab 2021 weiter entlastet werden

Die Bundesregierung will mit einer erneuten Anpassung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag umsetzen. Der Referententwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen sieht vor, das Kindergeld ab dem 01.01.2021 um **monatlich 15 € pro Kind** anzuheben. Damit erhielten Eltern ab diesem Zeitpunkt monatlich folgende Zahlungen:

- für das erste und zweite Kind je 219 €
- für das dritte Kind 225 €
- ab dem vierten Kind je 250 €

Die Anhebung bringt auch eine Erhöhung des Kinderfreibetrags ab 2021 auf 5.460 € (pro Elternteil: 2.730 €) und des Freibetrags für den Erziehungs- und Betreuungs- oder Ausbildungsbedarf auf 2.928 € (pro Elternteil: 1.464 €) mit sich.

Hinweis: Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für Sie günstiger ist. Wie das genau funktioniert, erklären wir Ihnen gerne.

Daneben plant die Bundesregierung auch Erleichterungen für alle Steuerzahler. So soll der **Grundfreibetrag** ab 2021 auf 9.696 € und ab 2022 auf 9.984 € ansteigen. Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2021 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen.

Schließlich soll die „kalte Progression“ - die Steuermehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden - ausgeglichen werden.

Hinweis: Die Beratungen über das Gesetz sind noch nicht abgeschlossen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Ehepaare

Gesonderte Gewinnfeststellung bei Betrieb einer Photovoltaikanlage?

Betreiben Eheleute gemeinsam eine Photovoltaikanlage, tun sie dies zivilrechtlich in Form einer GbR. Da in diesem Fall zwei Personen an den Einkünften beteiligt sind, wäre nach der Abgabenordnung eigentlich eine eigenständige Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die GbR erforderlich. Die Eheleute müssten also neben ihrer Einkommensteuererklärung auch eine **Feststellungserklärung** für ihre Photovoltaik-GbR abgeben. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun allerdings entschieden, dass auf eine Feststellungserklärung verzichtet werden kann, wenn

- Eheleute eine Photovoltaikanlage auf ihrem selbstgenutzten Wohnhaus betreiben und
- kein Streit über Höhe und Aufteilung der daraus erzielten Einkünfte besteht.

Im Urteilsfall hatten zusammenveranlagte Eheleute ihre Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage nur im Rahmen ihrer gemeinsamen Einkommensteuererklärung deklariert und keine zusätzliche Feststellungserklärung abgegeben. Das Finanzamt hatte zunächst auf einem zusätzlichen Gewinnfeststellungsverfahren für die Photovoltaik-GbR bestanden, wurde vom BFH aber eines Besseren belehrt. Der Sachverhalt sei ein **Fall von geringer Bedeutung**, der vom Gewinnfeststellungsverfahren auszunehmen sei.

Hinweis: Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat sich kürzlich detailliert mit der umsatzsteuerlichen Behandlung der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen beschäftigt. Wir informieren Sie gerne ausführlich über die mitunter komplexen umsatzsteuerlichen Regelungen.

Aktien

Kapitalmaßnahme der Air Liquide macht Korrekturen erforderlich

Bei der Kapitalmaßnahme der Air Liquide S.A. (Frankreich) im Jahr 2019 hatten die depotführenden Kreditinstitute teilweise für die „jungen“ Aktien die Anschaffungskosten in Höhe des Börsenkurses am ersten Handelstag eingebucht. Zudem hatten sie in gleicher Höhe einen steuerpflichtigen Kapitalertrag abgerechnet. Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass für diese Kapitalmaßnahme die Voraussetzungen einer **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln** erfüllt sind. Hinsichtlich der Anschaffungskosten der von der Kapitalmaßnahme betroffenen Aktien sind daher Korrekturen erforderlich.

Befinden sich die Aktienbestände unverändert im Depot des Kunden, korrigiert das depotführende Kreditinstitut die Anschaffungskosten. Demgegenüber müssen die Anschaffungskosten im Wege der Veranlagung korrigiert werden, wenn die Aktien in der Zwischenzeit teilweise oder vollständig veräußert wurden oder Depotüberträge auf andere Kreditinstitute stattgefunden haben.

Hinweis: In beiden Fällen ist im Rahmen der Steueranmeldung eine Reihe von Nachweisen vorzulegen. Wir erläutern Ihnen gerne, welche Unterlagen Sie brauchen.

Nachlassverbindlichkeiten

Vergebliche Prozesskosten und Grabpflegekosten eines Dritten

Kosten, die einem Erben unmittelbar im Zusammenhang mit der Erlangung, Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses entstehen, sind bei der Erbschaftsteuerberechnung als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch **Kosten eines Zivilprozesses** abziehbar sein können, wenn ein Erbe vermeintlich zum Nachlass gehörende Ansprüche des Erblassers geltend gemacht hat. Im Streitfall hatte der Erblasser knapp vier Jahre vor seinem Tod seine Porzellansammlung einem städtischen Museum geschenkt. Nach Eintritt des Erbfalls verklagten seine Erben die Stadt auf Herausgabe der Sammlung und trugen vor, der Erblasser sei geschäftsunfähig gewesen. Die Klage blieb erfolglos, so dass die Erben auf den Prozesskosten sitzenblieben.

Der BFH hat entschieden, dass die Erben die Prozesskosten als Nachlassverbindlichkeiten abziehen können. Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählten auch Ausgaben, die ein Erbe durch die gerichtliche Geltendmachung von (vermeintlich) zum Nachlass gehörenden Ansprüchen des Erblassers zu tragen habe. Die Kosten müssten allerdings in einem engen **zeitlichen und sachlichen Zusammenhang** mit dem Erwerb von Todes wegen stehen und dürften nicht erst durch die spätere Verwaltung des Nachlasses anfallen.

In einem weiteren Urteil hat der BFH Folgendes entschieden: Hat sich ein Erblasser zu Lebzeiten zur Pflege

der **Wahlgrabstätte eines Dritten** verpflichtet und geht diese Pflicht später auf den Erben über, kann Letzterer die Grabpflegeaufwendungen erbschaftsteuerermindernd als Nachlassverbindlichkeiten geltend machen. Der BFH hat die Sache allerdings an das Finanzgericht zurückverwiesen. Unter anderem ist noch zu klären, ob das Grabnutzungsrecht und die Grabpflegeverpflichtung im Streitfall tatsächlich auf den Alleinerben übergegangen waren.

2. ... für Unternehmer

Umsatzrückgänge

Bundesregierung gibt Corona-Überbrückungshilfe frei

Viele Unternehmen mussten ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einschränken oder einstellen. Die Bundesregierung stellt jetzt einen neuen Rettungsanker zur Verfügung: die Überbrückungshilfe mit einem Gesamtvolumen von 25 Mrd. €. Die Überbrückungshilfe wird als direkter Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden.

- **Voraussetzungen:** Die Überbrückungshilfe können Unternehmen und Organisationen beantragen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren. Ihr Umsatz muss im April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sein. Auch Soloselbständige, Freiberufler sowie gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen können einen Antrag stellen.
- **Antrag:** Die Überbrückungshilfe kann nur über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte beantragt werden (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de), spätestens bis zum **30.09.2020**.
- **Förderhöhe:** Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs. Als förderfähige Fixkosten werden unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern berücksichtigt. Aufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, können pauschal in Höhe von 10 % der Fixkosten geltend gemacht werden.

Hinweis: Eine Besonderheit gilt für Reisebüros. Sie können auch Provisionsausfälle bei corona-bedingt stornierten Reisen geltend machen. Ein Unternehmerlohn wird allerdings nicht erstattet.

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 € pro Monat für höchstens drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der Erstattungsbetrag maximal 3.000 € pro Monat für höchstens drei Monate, bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 5.000 € pro Monat für maximal drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen können die maximalen Erstattungsbeträge für Kleinunternehmen überschritten werden.

Verlustrücktrag

Vorauszahlungen für 2019 können pauschal herabgesetzt werden

Das Bundesfinanzministerium hat eine Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für das Jahr 2019 ermöglicht. Demnach können sich krisenbetroffene Unternehmer und Vermieter, die für 2019 noch nicht veranlagt worden sind und Steuervorauszahlungen geleistet haben, die Vorauszahlungen für 2019 über einen pauschalen Verlustrücktrag zurückerstatten lassen. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich **bis Ende März 2021** (bei Land- und Forstwirten: bis Ende November 2021).

Voraussetzung ist, dass der Steuerzahler einen Antrag beim Finanzamt stellt, in dem er versichert, dass er aufgrund der Corona-Krise für 2020 einen nicht unerheblichen Verlust erwartet. Als pauschaler Verlustrücktrag darf ein Betrag von **15 % des Saldos** der im Vorauszahlungsbescheid 2019 ausgewiesenen Gewinneinkünfte bzw. Vermietungseinkünfte geltend gemacht werden. Gedeckelt ist dieser Betrag auf 1.000 € (bei Zusammenveranlagung: 2.000 €). Das Finanzamt berechnet die Vorauszahlungen für 2019 dann unter Ansatz des Verlustrücktrags und erstattet die zu viel geleisteten Vorauszahlungen.

Risikomanagement

Vom Finanzamt übersehener Gewinn von 128.000 € bleibt unbesteuert

Es klingt zu schön, um wahr zu sein: Ein Selbständiger erwirtschaftet einen Gewinn von rund 128.000 €, gibt diesen Betrag ordnungsgemäß in seiner Steuererklärung an, muss aber keine Einkommensteuer zahlen. Dieser Fall lag kürzlich dem Bundesfinanzhof (BFH) vor. Das Finanzamt hatte den erklärten Gewinn beim Einscannen der Unterlagen übersehen und diesen Fehler erst im Folgejahr bemerkt. Den ursprünglichen Steuerbescheid hatte es daraufhin aufgrund einer „**offenbaren Unrichtigkeit**“ geändert.

Hinweis: Eine solche Bescheidänderung ist zulässig, wenn der Finanzbehörde beim Erlass eines Verwaltungsakts Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten unterlaufen sind. Dabei muss es sich um „mechanische Versehen“ handeln.

Der Selbständige klagte gegen die nachträgliche Besteuerung seiner Einkünfte und erhielt Rückendeckung vom BFH. Er hat entschieden, dass eine Änderung aufgrund einer offenbaren Unrichtigkeit nicht erfolgen darf, wenn dem Sachbearbeiter des Finanzamts ein Tatsachen- oder Rechtsirrtum unterlaufen ist oder er den Sachverhalt mangelhaft aufgeklärt hat. Im Streitfall lag daher **kein bloßes mechanisches Versehen** vor. Der BFH stellte fest, dass das Computersystem des Finanzamts bei der Erstbearbeitung der Einkommensteuererklärung mehrere Prüf- und Risikohinweise ausgegeben hatte. Diese Hinweise deuteten auf (zu) geringe Einkünfte hin und sahen eine personelle Prüfung des als risikobehaftet eingestuften Falls vor. Trotz der Hinweise hatte die Sachbearbeiterin den Fall letztlich freigegeben - eine Prüfung hätte sich ihr jedoch aufdrängen müssen.

Hinweis: Der ursprüngliche Steuerbescheid war also nicht mehr änderbar, so dass der Gewinn endgültig unbesteuert blieb.

Anwendungserlass

Neue umsatzsteuerliche Behandlung von Miet- und Leasingverträgen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat kürzlich zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Miet- und Leasingverträgen als Lieferung oder sonstige Leistung Stellung genommen. In seinem Schreiben hat das BMF Forderungen des Deutschen Steuerberaterverbands (DStV) berücksichtigt.

Der Verband weist unter anderem darauf hin, dass die **umsatzsteuerliche Qualifikation** eines Leasingvertrags als Lieferung oder sonstige Leistung nicht mehr an das Ertragsteuerrecht anknüpft. Entscheidend sei, ob eine Eigentumsübergangsklausel vorliege und ob bei Vertragsabschluss feststehe, dass das Eigentum automatisch auf den Leasingnehmer übergehen solle. Wichtig seien dabei die objektiv zu beurteilenden Vertragsbedingungen bei Vertragsunterzeichnung.

Die Voraussetzung ist bei einer im Vertrag enthaltenen **Kaufoption** grundsätzlich erfüllt, wenn die Optionsausübung zum gegebenen Zeitpunkt als die einzig wirtschaftlich rationale Möglichkeit für den Leasingnehmer erscheint. Der Vertrag darf dem Leasingnehmer keine andere wirtschaftliche Alternative bieten. Dies soll nach Ansicht des BMF gelten, wenn

- zum Zeitpunkt der Optionsausübung die Summe der vertraglichen Raten dem Verkehrswert des Gegenstands einschließlich der Finanzierungskosten entspricht und
- der Leasingnehmer im Zuge der Optionsausübung nicht zusätzlich eine „erhebliche Summe“ aufwenden muss.

Kritik äußerte der DStV an der fehlenden Konkretisierung im Hinblick auf die Voraussetzung der „**erheblichen Summe**“. Das BMF hat diese Konkretisierung im finalen Schreiben nachgeholt und sieht eine „erhebliche Summe“, wenn der zusätzlich zu entrichtende Betrag 1 % des Verkehrswerts des Gegenstands zum Zeitpunkt der Optionsausübung übersteigt.

Hinweis: Laut DStV ist die korrekte umsatzsteuerliche Würdigung essentiell, da bei einer Qualifikation als Lieferung die Umsatzsteuer sofort in voller Höhe entsteht. Dagegen entsteht die Umsatzsteuer bei der Behandlung des Leasingvertrags als sonstige Leistung erst mit den einzelnen Raten.

Gewerbebetrieb

Wann dürfen Gemeinden an einer Außenprüfung teilnehmen?

Gemeinden dürfen an Außenprüfungen der Finanzämter teilnehmen, sofern das geprüfte Unternehmen in der Gemeinde eine **Betriebsstätte** unterhält (oder Grundbesitz hat) und die Prüfung im Gemeindegebiet erfolgt.

Hinweis: Viele Gemeinden haben in den letzten Jahren eigene Gewerbebesteuer-Prüfdienste eingerichtet. Sie kontrollieren im Rahmen der Außenprüfungen häufig die zutreffende Zerlegung des Gewerbebesteuermessbetrags.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass die Gemeinden selbst nicht dazu ermächtigt sind, gegenüber dem Gewerbebetrieb die Prüfungsteilnahme eines Gemeindebediensteten anzuordnen. Das Recht zur Teilnahme wird ihnen allerdings durch die **Prüfungsanordnung des Finanzamts** eingeräumt. Gegen diese Anordnung kann sich der zu prüfende Betrieb im Rahmen einer Anfechtung wenden.

Laut BFH steht der Schutz des **Steuergeheimnisses** einer Gemeindeteilnahme in der Regel nicht entgegen, sofern sich der geprüfte Gewerbebetrieb und die Gemeinde im Wirtschaftsleben nicht als Konkurrenten (im selben Betätigungsfeld) gegenüberstehen. Der Gemeindebedienstete unterliege als Amtsträger zudem selbst dem Steuergeheimnis. Eine Verletzung würde dienst- und strafrechtlich sanktioniert.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verlustuntergang

Keine Ausschlussfrist für Antrag auf fortführungsgebundenen Verlust

Die körperschaftsteuerlichen Verlustuntergangsregelungen sind extrem komplex. Stete Rechts- und Rechtsprechungsänderungen machen die Umsetzung zur Herausforderung. Neuester Clou des Gesetzgebers ist der umstrittene fortführungsgebundene **Verlustvortrag**. Vereinfacht dargestellt, ermöglicht ein Antrag auf Feststellung eines solchen Verlusts, dass ein bestehender Verlustvortrag über einen schädlichen Anteilswechsel hinaus „hinübergerettet“ wird. Der Nachteil dieses Verlustvortrags ist, dass der Geschäftsbetrieb nicht verändert werden darf, solange der Verlustvortrag noch existiert. Zudem darf kein „schädliches Ereignis“ eintreten (z.B. die Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft).

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Köln (FG) ging es jedoch zunächst einmal um den Antrag auf Feststellung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags: Im Gesetz steht, dass der Antrag in der Steuererklärung gestellt werden muss. Im Urteilsfall war versäumt worden, den Antrag in der erstmaligen Steuererklärung zu stellen. Er wurde erst im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellt, in dem eine korrigierte Steuererklärung - diesmal mit Antrag - eingereicht wurde. Unter Verweis auf die Gesetzesformulierung lehnte das Finanzamt den Einspruch ab. Das FG vertrat jedoch die Auffassung, dass im Gesetz nicht die Formulierung „**in der erstmaligen Steuererklärung**“ enthalten ist, so dass der Antrag noch ohne weiteres gestellt werden konnte.

Hinweis: In dem Verfahren ging es ausschließlich um die Aussetzung der Vollziehung. In der Hauptsache wird das FG noch zu entscheiden haben, ob ein fortführungsgebundener Verlustvortrag festgestellt werden kann.

Insolvenzverfahren

Haftung des Geschäftsführers für nicht abgeführte Lohnsteuern

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass sich ein Geschäftsführer nicht aus der Haftung herauswinden kann, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen seiner GmbH beantragt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter unter Anordnung eines allgemeinen Zustimmungsvorbehalts bestellt wurde. Laut BFH verbleibt die **Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis** in diesem Fall beim gesetzlichen Vertreter der GmbH. Der Geschäftsführer kann nicht auf seine damalige Annahme verweisen, der vorläufige Insolvenzverwalter werde seine Zustimmung zur Abgabentilgung ohnehin verweigern. Wegen der erhöhten Anforderungen an den Geschäftsführer in der Krise einer GmbH ist im Regelfall eine entsprechende Anfrage an den vorläufigen Insolvenzverwalter erforderlich, deren Nachweis dem Geschäftsführer obliegt.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Sonderzahlungen

Mit der „Corona-Prämie“ können Sie Arbeitnehmer unterstützen

Aufgrund der Corona-Krise können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine Prämie von bis zu **1.500 €** steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen. Unerheblich ist dabei, ob der Arbeitnehmer eine Geldleistung oder einen Sachbezug erhält. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist nur, dass die Unterstützungsleistung in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.12.2020 und **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** des Arbeitnehmers gewährt wird.

Arbeitgeber müssen die steuerfreien Corona-Leistungen lediglich **im Lohnkonto aufzeichnen**; besondere Nachweise über den Anlass der Unterstützungsleistung brauchen sie nicht zu erbringen.

Hinweis: Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld können nicht in steuerfreie Corona-Prämien umgewandelt werden. Auch Zuschüsse, die ein Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen einer überschrittenen Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen nicht unter die Steuerbefreiung.

Erklärungsfrist

Lohnsteuer-Anmeldungen können später abgegeben werden

In weiten Teilen des Bundesgebiets sind Arbeitgeber durch das Corona-Virus unverschuldet daran gehindert, die monatlichen oder vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen fristgerecht abzugeben. Die Finanzämter gewähren Arbeitgebern daher nun **auf Antrag** im Einzelfall Fristverlängerungen zur Abgabe monatlicher oder

vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Arbeitgeber selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte **nachweislich unverschuldet** daran gehindert ist, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal zwei Monate betragen.

Entfernungspauschale

0,30 € sind nur bei Hin- und Rückweg anzusetzen

Arbeitnehmer können für jeden Arbeitstag, an dem sie ihre erste Tätigkeitsstätte aufsuchen, eine Entfernungspauschale von 0,30 € als **Werbungskosten** abziehen. Dieser Satz wird für jeden vollen Entfernungskilometer gewährt, der zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte liegt.

Ein Flugbegleiter wollte kürzlich gerichtlich durchsetzen, dass er die Entfernungspauschale von 0,30 € auch für Tage erhält, an denen er entweder **nur einen Hin- oder nur einen Rückweg** zurückgelegt hatte. Er war an 31 Arbeitstagen von seiner Wohnung zum Flughafen (erste Tätigkeitsstätte) gefahren und hatte von dort eine mindestens eintägige Flugreise angetreten. Erst an einem der folgenden Tage war er vom Flughafen wieder zurück zu seiner Wohnung gefahren.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch entschieden, dass dem Flugbegleiter für die Arbeitstage mit einfach gefahrener Pendelstrecke nur die **halbierte Entfernungspauschale** von 0,15 € zustand. Bereits die früher geltende Kilometerpauschale habe zwei Fahrten pro Tag abgegolten. Der Gesetzgeber sei seit jeher vom Normalfall ausgegangen, dass einem Arbeitnehmer täglich Kosten für zwei beruflich veranlasste Fahrten entstünden. Von diesem Leitbild sei er bis heute nicht abgerückt.

Vorsteuerabzug

Wenn der Arbeitgeber den Umzug des Arbeitnehmers finanziert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich mit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Umzugskosten beim Arbeitgeber befasst und den **Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst**.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte 2019 über einen Fall entschieden, der den Vorsteuerabzug aus der Übernahme von Umzugskosten für Angestellte eines internationalen Konzerns betraf. Dabei waren Mitarbeiter ausländischer Standorte nach Frankfurt/Main versetzt worden. Die Übernahme notwendiger Umzugskosten war den Mitarbeitern schriftlich zugesagt worden. Der Konzern machte den Vorsteuerabzug für Rechnungen von Immobilienmaklern für die Wohnungssuche der Mitarbeiter geltend. Das Finanzamt beanstandete den Vorsteuerabzug nicht, erhöhte aber die Umsätze. Die

Übernahme der Umzugskosten sei arbeitsvertraglich vereinbart worden. Daraus habe sich ein tauschähnlicher Umsatz bzw. eine Leistung für den Privatbedarf der Mitarbeiter ergeben.

Der BFH verneinte einen tauschähnlichen Umsatz, da die Mitarbeiter durch die Vorteilsgewährung unter Inkaufnahme erheblicher persönlicher Veränderungen zu einem Umzug veranlasst werden sollten. Ein Zusammenhang mit der späteren Arbeitsleistung bestehe nicht, da die Umzugskosten sich nicht auf die Gehälter auswirkten. Die Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe entfalle. Für den Arbeitgeber eröffne sich die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Das BMF hat sich dem angeschlossen. Sofern die Kostenübernahme im ganz **überwiegenden betrieblichen Interesse** des Arbeitgebers liegt, ist er in einem solchen Fall aus den von ihm bezogenen Maklerleistungen zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

5. ... für Hausbesitzer

Immobilienvermittlung

Neuer Verteilungsschlüssel bei den Maklerkosten beschlossen

Das Gesetz über die **Verteilung der Maklerkosten** bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser ist beschlossene Sache. Maklerverträge betreffend Wohnungen und Einfamilienhäuser, die von Privatpersonen abgeschlossen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jetzt der Textform. Hierfür reicht zum Beispiel eine E-Mail aus. Was die Provision angeht, ist nun eine Kostenteilung zwingend. Zu unterscheiden sind zwei Fälle:

- **Beauftragung von nur einer Seite:** Beauftragt nur der Käufer oder nur der Verkäufer den Makler, ist eine Vereinbarung zur Übernahme der Maklerkosten durch die andere Partei nur wirksam, wenn die Partei, die den Maklervertrag abgeschlossen hat, zur Zahlung der Provision mindestens in gleicher Höhe verpflichtet bleibt. Ein solcher Zahlungs- oder Erstattungsanspruch wird erst fällig, wenn die Partei, die den Maklervertrag abgeschlossen hat, nachweist, dass sie ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Provision nachgekommen ist.
- **Beauftragung von beiden Seiten:** Sofern sich der Makler für die Vermittlung derselben Immobilie sowohl von deren Verkäufer als auch vom Käufer eine Provision versprechen lässt, darf er mit beiden Parteien nur eine Vereinbarung jeweils über die Hälfte der gesamten Provision treffen.

Steuerfreier Immobilienverkauf

Selbstnutzung muss drei zusammenhängende Jahre umfassen

Wer eine Immobilie des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert, muss den rea-

lisierten Wertzuwachs als **Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften** versteuern. Anzusetzen ist der erzielte Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Immobilie und abzüglich der angefallenen Werbungskosten.

Dagegen muss der Gewinn bei einem Verkauf innerhalb von zehn Jahren nicht versteuert werden, wenn die Immobilie vorher **selbst genutzt** wurde. Hierzu muss eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen haben. Wie der Bundesfinanzhof geht jetzt auch die Finanzverwaltung davon aus, dass die gesetzlich geforderte Selbstnutzung „im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren“ bereits vorliegt, wenn diese

- im Veräußerungsjahr zumindest am 01.01.,
- im Vorjahr durchgehend und
- im Vorvorjahr zumindest am 31.12.

bestanden hat. Für den steuerfreien Verkauf einer Immobilie reicht also ein zusammenhängender Selbstnutzungszeitraum von einem Jahr und zwei Tagen aus, der sich jedoch über die drei Kalenderjahre bis zum Verkauf erstrecken muss.

Im Jahr der Veräußerung kann die Immobilie folglich in der Zeit nach dem 01.01. (bis zum Verkauf) noch fremdvermietet werden, ohne den Veräußerungsgewinn versteuern zu müssen. Unverzichtbar ist aber die durchgehende Selbstnutzung im Vorjahr der Veräußerung. Kommt es in diesem Jahr zu einer vorübergehenden Fremdvermietung oder zu einem Leerstand, muss der spätere Veräußerungsgewinn als privates Veräußerungsgeschäft versteuert werden.

Hinweis: Diese Rechtsgrundsätze wenden die Finanzämter in allen offenen Fällen an.

Steuerbonus

Musterbescheinigungen für energetische Baumaßnahmen

Seit Jahresbeginn fördert der Staat energetische Baumaßnahmen an **selbstgenutzten eigenen Wohngebäuden** mit einem neuen Steuerbonus. Pro Objekt beträgt die Steuerermäßigung maximal 40.000 €. Der Bonus gilt für Baumaßnahmen, die nach dem 31.12.2019 begonnen haben und vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass das Gebäude bei Durchführung der Baumaßnahme älter als zehn Jahre war. Abziehbar sind neben den Lohnkosten auch die Materialkosten.

Der Auftraggeber, der den Steuerbonus in seiner Steuererklärung beantragen möchte, muss dem Finanzamt eine nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte **Bescheinigung des Fachunternehmens** über die Baumaßnahme vorlegen. Das Bundesfinanzministerium hat die entsprechenden Musterbescheinigungen veröffentlicht. Vorgegeben sind darin der Inhalt, der Aufbau und die Reihenfolge der Angaben, von denen die Handwerksbetriebe nicht abweichen dürfen.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!